

ZBB 1999, 95

BGB § 676; ZPO § 398

Haftung der Bank für Richtigkeit der erkennbar einer Entscheidung über wesentliche Vermögensverfügungen dienenden Auskunft

BGH, Urt. v. 08.12.1998 – XI ZR 50/98 (OLG Rostock), ZIP 1999, 275

Leitsätze:

- 1. Ist für die über die Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens auskunfterteilende Bank erkennbar, daß der Empfänger die Auskunft zur Grundlage wesentlicher Vermögensverfügungen machen will, kann die Bank eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit treffen.**
- 2. Will das Berufungsgericht eine erstinstanzliche Zeugenvernehmung anders bewerten, muß es den Zeugen noch einmal vernehmen.**